

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Recyclingrohstoffe der Dekura GmbH

1. Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Recyclingrohstoffen bei Unternehmen. Sie gelten ausschließlich und auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Vertragspartner erbringen oder Leistungen des Vertragspartners annehmen. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner der Geltung unserer Einkaufsbedingungen widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben auch dann keine Gültigkeit, wenn diese unabhängig vom Inhalt unserer Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

2. Zustandekommen des Vertrages, Unterlagen, Vertraulichkeit, Material

2.1. Bestellungen erfolgen durch uns in der Regel schriftlich; mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Abrufe zu regelmäßigen Geschäftsvorfällen erfolgen auch fernmündlich unter den zugrundeliegenden Vereinbarungen.

2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preise, Rechnungstellung, Verpackung

3.1. Die von uns angegebenen Preise sind Netto-Preise ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Die von uns angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben.

3.3. Der Vertragspartner garantiert eine zweckbestimmte und pflegliche, nur zur Sammlung sortenreiner Kunststoffmaterialien bestimmte Nutzung der Transportbehältnisse (Gitterboxen & Container). Sollte eine nicht zweckbestimmte Nutzung der Behältnisse vorliegen, so behalten wir uns vor, dem Vertragspartner diese Fremdnutzung entsprechend in Rechnung zu stellen. Die Behältnisse bleiben in unserem Eigentum. Soweit aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs ein Schaden an den Behältnissen entsteht, ist der Vertragspartner zum Schadenersatz verpflichtet.

3.4 Abrechnungsgrundlage für das Werk Tillmitsch: Abrechnungsgrundlage für PVC Reststoffe, die wir in Gitterboxen bestellen, ist das zuvor von uns ermittelte Schnittgewicht für dieses Material. Die Schnittgewichte werden 1 x jährlich auf ihre Richtigkeit hin überprüft und ggf. angepasst-

3.5 Abrechnungsgrundlage für das Werk Höxter und Bad Schmiedeberg: Abrechnungsgrundlage für PVC Reststoffe, die wir bestellen, ist das bei uns im Wareneingang von uns ermittelte Realgewicht für dieses Material.

4. Zahlung und Zahlungsverzug / Eigentumsvorbehalt

4.1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder per Scheck.

4.2. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt - je nachdem was zuletzt eintritt – zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Ware oder der Rechnung - je nachdem, was zuletzt eintritt - sind wir berechtigt 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen, soweit im jeweiligen Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Werkverträgen laufen die vorgenannten Fristen ab vorbehaltloser Abnahme.

5. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und in der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenanspruchs entsprechen.

6. Abtretungsverbot

Forderungen des Vertragspartners aus der Geschäftsbeziehung mit uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden.

7. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente auf unser Verlangen unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übereignen und zu übergeben.

7.2. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.

8. Verweigerung der Abnahme, Annahmeverzug

8.1. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.

8.2. Bestehen die Hinderungsgründe i.S. der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Lieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

9. Beschaffensvereinbarungen / Garantien

9.1. Der Vertragspartner garantiert und sichert zu, dass die zu liefernden Waren den festgehaltenen Qualitätsanforderungen, die dem Vertragspartner bekannt sind, entsprechen. Die Qualitätsanforderungen können auch durch eine zwischen den Parteien individuell vereinbarte Definition der Zusammensetzung der Kunststoffmaterialien erfolgen. Der Vertragspartner garantiert insbesondere die Einhaltung der in den jeweiligen Annahmebedingungen festgehaltenen Anforderungen an die Reinheit des zu liefernden Materials. Er garantiert des Weiteren, dass das Material entsprechend den Anforderungen in den jeweiligen Annahmebedingungen frei von Abfällen ist.

9.2. Wir haben jederzeit das Recht, die Abnahme solcher Kunststoffmaterialien zu verweigern, die fehlerhaft sind, insbesondere soweit sich in den Lieferungen Fremdstoffe befinden, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass die Kunststoffmaterialien nicht den jeweiligen Annahmebedingungen entsprechen. Wir behalten uns in diesen Fällen eine kostenpflichtige Rücklieferung bzw. Beseitigung der Kunststoffmaterialien vor. Für den Fall, dass eine Verarbeitung der Materialien schon stattgefunden hat, bzw. der Mangel erst durch die Verarbeitung erkennbar wurde, werden wir auch die Mahlkosten in Rechnung stellen. Weitergehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Haftung bei Mängeln

10.1. Unser Vertragspartner haftet für etwaige Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die von uns abzunehmenden und zu entsorgenden Materialien zurückzuführen sind.

10.2. Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der Kaufsache beträgt drei Jahre beginnend mit der Ablieferung des Endprodukts durch uns bei unseren Kunden; die Verjährungsfrist endet allerdings spätestens fünf Jahre nach Auslieferung der Ware durch den Vertragspartner an uns.

10.3. Erweist sich die gelieferte Ware als mangelhaft, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, den Mangel auf Kosten des Vertragspartners selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

11. Haftung für Schadenersatz

11.1. Unsere Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.

12.3 Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert.

12.4. Der ausschließliche, auch internationale, Gerichtsstand ist Paderborn.